Bundesrat

Drucksache 235/99 (Beschluß)
(Grunddrucksache 1003/98)

30.04.99

Beschluß
des Bundesrates

Bericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Europäischen Rat:

"Eine bessere Rechtsetzung: Gemeinsam Verantwortung übernehmen (1998)"

KOM(98) 715 endg.; Ratsdok. 13940/98

Der Bundesrat hat in seiner 737. Sitzung am 30. April 1999 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Bundesrat begrüßt, daß die Kommission, wie aus ihrem Jahresbericht "Eine bessere Rechtsetzung: Gemeinsam Verantwortung übernehmen (1998)" hervorgeht, ihre Bemühungen fortgesetzt hat, die EG-Rechtssetzung insgesamt zu verbessern. Er stellt fest, daß seine in den vergangenen Jahren erhobenen Forderungen nach einer konsequenten Anwendung des Subsidiaritäts- und des Verhältnismäßigkeitsprinzips sowie nach einer Verbesserung bzw. Vereinfachung des Gemeinschaftsrechts auf fruchtbaren Boden gefallen und erhebliche Fortschritte erzielt worden sind.

2. Der Bundesrat stellt in diesem Zusammenhang zunächst fest, daß die Zahl der neuen Rechtsetzungsvorschläge weiter rückläufig ist und die Kommission nach Abschluß einiger bedeutender den Binnenmarkt betreffender Rechtsetzungsvorhaben eine Vielzahl überholter Vorschläge zurückgezogen hat. Weiterhin ist festzustellen, daß die Kommission vermehrt von der Möglichkeit Gebrauch macht, bei Rahmen- und Mindestvorschriften die Handlungsspielräume der Mitgliedstaaten zu erweitern. In diesem Zusammenhang ist auch zu begrüßen, daß sie zunehmend nicht-verbindliche

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Rechtsakte (Empfehlungen) vorgeschlagen und die Entwicklung von Alternativen zur Gesetzgebung durch freiwillige Vereinbarungen gefördert hat. Der Bundesrat bestärkt die Kommission bei ihren Bemühungen, auch in Zukunft auf solche Alternativen zur Rechtsetzung zurückzugreifen, die einen zufriedenstellenden Ersatz für gemeinschaftliche Normen darstellen können.

3. Die Kommission sollte sich zudem - wie von ihr selbst angekündigt - darauf konzentrieren, die in ihrem Arbeitsprogramm festgelegten politischen Prioritäten umzusetzen und regelmäßig alle Vorschläge darauf zu überprüfen, ob sie u. a. aus Subsidiaritätsgründen überholt sind. Der Bundesrat verweist diesbezüglich auch auf die Schlußfolgerungen des Europäischen Rates in Wien vom 11./12. Dezember 1998, Abschnitt VIII, Nr. 79, 4. Tiret.

4. Der Bundesrat begrüßt, daß die Kommission im Vorgriff auf die Ratifizierung des Protokolls zum Amsterdamer Vertrag verstärkt darauf achtet, daß die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit strikt angewandt werden. Positiv zu sehen ist vor allem, daß jeder Vorschlag, insbesondere für einen neuen Rechtsakt, in Bezug auf Verhältnismäßigkeit und Subsidiarität begründet sowie die Folgen der Vorschläge für die Adressaten der Gemeinschaftsnormen stärker berücksichtigt werden. Der Bundesrat erinnert jedoch nochmals an seine Stellungnahme in BR-Drucksache 1025/97 (Beschluß), wonach das Subsidiaritätsprinzip auch auf den Binnenmarkt anzuwenden ist (Artikel 100 a EGV), den die Kommission fälschlicherweise der ausschließlichen Zuständigkeit der Gemeinschaft zurechnet.

5. Der Bundesrat verweist auf die vom Ausschuß der Regionen (AdR) am 11. März 1999 abgegebene Stellungnahme „Für eine echte Subsidiaritätskultur! Ein Appell des Ausschusses der Regionen". Darin wird darauf hingewiesen, daß das Subsidiaritätsprinzip sowohl als regulierendes als auch als innovatives Element in den Beziehungen zwischen der Europäischen Union, den Mitgliedstaaten und den lokalen bzw. regionalen Körperschaften eine Rolle spielen muß.

   Der Bundesrat wird - wie der Ausschuß der Regionen - auch künftig in besonderem Maße auf eine klare Aufgabenabgrenzung achten.

6. Die vom Bundesrat im abgelaufenen Jahr gegenüber Kommissionsvorlagen unter dem Gesichtspunkt der Subsidiarität erhobenen Rügen bezogen sich

...

insbesondere darauf, daß die Regelzuständigkeit der Mitgliedstaaten für die administrative Durchführung des Gemeinschaftsrechts nicht genügend berücksichtigt wurde. Dies betraf vor allem die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Festlegung von Genehmigungsverfahren, die dezentralen Verwaltungsstrukturen in den Mitgliedstaaten und die Fähigkeit der Mitgliedstaaten zur Gewährleistung einer effektiven Vollzugskontrolle.

Die Bundesregierung wird gebeten, unter diesen Gesichtspunkten zukünftig verstärkt auf die Gesetzgebungstätigkeit der Gemeinschaft Einfluß zu nehmen.

7. Der Bundesrat bestärkt die Kommission darin, die redaktionelle Qualität ihrer Rechtsetzungsvorschläge weiter zu verbessern. Insbesondere sollte auf eine schlüssige und unmißverständliche Fassung der einzelnen Rechtsvorschriften geachtet werden, damit vor allem im Hinblick auf die Übersetzung in die elf Gemeinschaftssprachen Unterschiede in der Auslegung vermieden werden. In diesem Zusammenhang begrüßt der Bundesrat insbesondere, daß Leitlinien für EG-Rechtsakte durch Parlament, Rat und Kommission entsprechend Nr. 39 zum Amsterdamer Protokoll in der interinstitutionellen Vereinbarung vom 22. Dezember 1998 festgelegt worden sind.

8. Der Bundesrat fordert die Kommission auf, weiterhin eine Vereinfachung des EG-Rechts anzustreben. Dabei erkennt er die erheblichen Fortschritte an, die durch die Binnenmarktordnung erzielt worden sind, da diese zahlreiche, mitunter widersprüchliche Einzelbestimmungen der Mitgliedstaaten ersetzt hat. Jedoch sind weitere Vereinfachungsmaßnahmen unabdingbar.

   Kodifizierungs- und Konsolidierungsmaßnahmen müssen bei der Weiterentwicklung des europäischen Rechts weiterhin hohe Priorität genießen, um das Recht zu vereinfachen und verständlich auszugestalten. Das SLIM-Programm und die Aufgaben der BEST-Task-Force dienen in diesem Zusammenhang einem Recht, das Unternehmen in Europa nicht belastet, sondern ihre Initiative fördert. Die Beschränkung auf das Wesentliche bei der Weiterentwicklung des europäischen Rechts ist somit auch ein entscheidender Standortfaktor. Subsidiarität und eine verständliche und übersichtliche Rechtsstruktur im Interesse einer bürgernahen EU stehen daher nach Ansicht des Bundesrates in einem engen Zusammenhang.

...

9. Obwohl die Kommission bei Kodifizierungsarbeiten derzeit nach dem in der interinstitutionellen Vereinbarung vom 20. Dezember 1994 festgelegten beschleunigten Verfahren vorgeht, verzögert sich die Unterbreitung der Vorschläge und die Annahme der entsprechenden Rechtsakte oft, weil der betreffende Basisrechtsakt erneut geändert werden muß. Aus Gründen der Zeitersparnis und im Hinblick auf die Vermeidung einer unkontrollierten Zunahme von Änderungsrechtsakten, sollte die Kommission nach Auffassung des Bundesrates in Zukunft verstärkt über die Neufassung bestimmter Rechtsakte nachdenken.

10. Der Bundesrat pflichtet der Kommission bei, daß eine bessere Rechtssetzung nicht allein ihre Sache ist. Auch Rat und Parlament können sich nicht der Verantwortung entziehen. Diese Organe sollten in Zukunft umsichtiger vorgehen, wenn sie die Kommission auffordern, Vorschläge zu unterbreiten. Auch sollten sie davon absehen, Vorschläge durch zusätzliche Detailregelungen zu überfrachten. Weiterhin sollten die Vereinfachungs- und Kodifizierungsvorschläge der Kommission effektiv aufgegriffen werden.

    Auch die Länder werden sich im Bundesratsverfahren an diese Grundsätze halten.

    Im übrigen fordert der Bundesrat, die Umsetzungsfristen bei Richtlinien zur Vermeidung von Vertragsverletzungsverfahren in Zukunft realistischer zu gestalten.

11. Insgesamt muß die Gemeinschaft bei ihrer Rechtsetzungstätigkeit dem Wandel der Rahmenbedingungen - Vollendung des Binnenmarktes, Einführung des Euro, Erweiterung, Globalisierung, größere Bürgererwartungen an die Beschäftigungs-, Gesundheits- und Umweltpolitik - Rechnung tragen. Damit die Grundsätze einer besseren Rechtsetzung verstanden werden, bedarf es zudem einer angemessenen Aufklärungsarbeit auf allen Ebenen. In diesem Zusammenhang teilt der Bundesrat die Auffassung der Kommission, daß nicht nur diese alleine Aufklärungsarbeit übernehmen, sondern dabei von allen Akteuren der Gemeinschaft (Rat, Mitgliedstaaten und Europäisches Parlament) unterstützt werden muß.

12. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im Hinblick auf die vorstehend genannten Gesichtspunkte, zukünftig verstärkt auf die Gesetzgebungstätigkeit

der Gemeinschaft Einfluß zu nehmen und somit im Rahmen ihrer Möglichkeiten selbst einen Beitrag für eine bessere Rechtsetzung zu leisten.

13. Gemäß den Schlußfolgerungen des Vorsitzes zu dem Europäischen Rat in Wien vom 11. und 12. Dezember 1998 wird der Rat im Dezember 1999 die bei der Umsetzung des Subsidiaritätsprotokolls gewonnenen Erfahrungen prüfen. Die Bundesregierung wird gebeten, die Beschlußlage des Bundesrates hierfür zu berücksichtigen.